

Technische Anschlussbedingungen Gas

(Nieder- und Mitteldruck) 2026

Vorwort

Die TAB-Gas (Nieder- und Mitteldruck) wurde spezifisch an das Netzgebiet der BIGGE ENERGIE angepasst. Die Ergänzungen basieren auf den aktuellen technischen Entwicklungen und gesetzlichen Anforderungen.

Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, diese Ergänzungen bei Bedarf anzupassen. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website der BIGGE ENERGIE verfügbar.

Inhalt

Technische Anschlussbedingungen Gas (Nieder- und Mitteldruck) 2026	1
Vorwort	1
1. Geltungsbereich.....	5
1.1 Definition Niederdruck/Mitteldruck.....	5
1.2 Rechtsgrundlagen und Regelwerke	5
1.3 Geltungsbereich und Inkrafttreten	5
2. Installateurverzeichnis	6
2.1 Installationsberechtigung	6
2.2 Gastinstallateure.....	6
2.3 Kontrollrechte und Sanktionen	6
2.4 Informationspflichten des Anschlussnehmers.....	6
3. Anmeldeverfahren und Unterlagen	7
3.1 Anmeldung des Netzanschlusses.....	7
3.2 Unterlagen zur Anmeldung	7
3.3 Netzanschlussangebot	8
3.4 Frist zur Herstellung.....	8
3.5 Inbetriebsetzungsanzeige	8
4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Netzanschluss außerhalb des Gebäudes	11
4.3 Leitungstrasse und Verlegung	12
4.4 Anzahl der Netzanschlüsse.....	12
4.5 Versorgungsdruck.....	12
4.6 Eigentumsgrenzen	12
4.7 Zugangsrecht und Meldepflichten.....	12
5. Inbetriebsetzung.....	13
5.1 Voraussetzungen.....	13
5.2 Ablauf der Inbetriebsetzung	13
5.3 Besondere Anforderungen bei Wiederinbetriebnahme.....	13
5.4 Nicht autorisierte Inbetriebsetzungen	13

6. Plombierung	14
6.1 Zuständigkeit	14
6.2 Sicherheitsrelevante Bedeutung	14
6.3 Plomben bei Inbetriebnahme und Demontage	14
6.4 Notfälle und Havarien.....	14
7. Messung und Abrechnung	15
7.1 Messung des Gasverbrauchs	15
7.2 Ablesung	15
7.3 Eichgültigkeit und Austausch	15
7.4 Verdacht auf Messfehler.....	16
7.5 Abrechnung.....	16
8. Betrieb der Gasanlage und des Netzanschlusses	16
8.1 Verantwortlichkeiten	16
8.2 Überprüfungen durch die BIGGE ENERGIE	17
8.3 Verhalten bei Störungen und Gasgeruch	17
8.4 Fremdeinwirkungen und Baumaßnahmen.....	17
9. Außerbetriebnahme	18
9.1 Voraussetzungen und Mitteilungspflichten	18
9.3 Demontage durch die BIGGE ENERGIE	18
9.4 Stilllegung Netzanschluss.....	18
10. Gasart, Druck, Qualität.....	19
10.1 Gasart	19
10.2 Brennwert und Qualität.....	19
11. Demontage	19
11.1 Zuständigkeit.....	19
11.2 Voraussetzungen	19
11.3 Zugang und Eigentum	20
11.4 Oberflächenwiederherstellung.....	20
12. Einspeiser	20
12.1 Grundsatz.....	20
12.2 Voraussetzungen zur Einspeisung.....	20
12.3 Vertragliche Grundlagen	21
13. Rechtsgrundlagen, Quellen und Begriffsdefinitionen.....	21
13.1 Rechtsgrundlagen.....	21

13.2 Quellen und ergänzende Dokumente	21
13.3 Begriffsdefinitionen	22
14. Bezugsquellen für Regelwerke.....	22
15. Abkürzungen und Begriffe (Glossar).....	22

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB-Gas) gelten für den Anschluss und Betrieb von Gasanlagen (Erdgas) an das Verteilnetz der BIGGE ENERGIE im Niederdruckbereich.

1.1 Definition Niederdruck/Mitteldruck

Niederdruck im Sinne dieser TAB umfasst Betriebsdrücke bis einschließlich 100 mbar (relativ) gemäß §2 Abs. 2 NDAV. Der MD umfasst Betriebsdrücke >100- 999mbar (relativ). Soweit einzelne Bestimmungen auch für höhere Druckstufen (Mitteldruck bis 1 bar) relevant sind, wird dies gesondert vermerkt.

1.2 Rechtsgrundlagen und Regelwerke

Grundsätzlich gelten für Gas-Kundenanlagen, die an das öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, folgende Regelwerke und Vorschriften (jeweils in der aktuellen Fassung):

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – insbesondere § 49 EnWG (Technische Mindestanforderungen an Energieanlagen)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Gasnetzanschlussvertrag / Allgemeine Bedingungen (AGB-Gas)
- Technische Regeln des DVGW – insbesondere DVGW-TRGI 2018 sowie Arbeitsblätter G 600, G 459-1, G 469, G 600-B, G 685 etc.
- Baurechtliche Bestimmungen (Feuerungsverordnung, BauO)
- Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

1.3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese TAB-Gas konkretisieren und ergänzen die vorstehenden Regelungen im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und Betriebsgrundsätze der BIGGE ENERGIE. Sollte eine Bestimmung dieser TAB im Widerspruch zu einer zwingenden gesetzlichen oder normativen Regel stehen, so geht die höherrangige Vorschrift vor.

Die TAB-Gas gelten sowohl für Neuanlagen als auch für Änderungen bestehender Gasinstallationen, soweit die Änderungen sicherheitsrelevant sind oder den Netzanschluss betreffen. Sie treten am **01.01.2026** in Kraft.

2. Installateurverzeichnis

2.1 Installationsberechtigung

Arbeiten an Gasinstallationen im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE dürfen nur durch Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden, die im Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind.

Voraussetzungen:

- Für die Erstellung, Erweiterung, Änderung und Inbetriebnahme einer Kundenanlage muss ein bei einem Netzbetreiber eingetragener VIU beauftragt werden.
- Der Nachweis der Eintragung (Installateurausweis) ist der BIGGE ENERGIE auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Gastinstallateure

Installateure, die nicht im Verzeichnis der BIGGE ENERGIE geführt sind (z. B. auswärtige Unternehmen), müssen vor Inbetriebsetzung eine Gast-Installateurgenehmigung beantragen.

Verfahren:

- Vorlage des Installateurausweises des Heimatversorgers
- Ggf. zusätzliche Qualifikationsnachweise
- BIGGE ENERGIE erteilt eine befristete Genehmigung

2.3 Kontrollrechte und Sanktionen

BIGGE ENERGIE behält sich vor, Arbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Bei groben Verstößen gegen die technischen Regeln oder festgestellten Mängeln kann:

- die Genehmigung entzogen werden
- die Inbetriebsetzung verweigert werden

2.4 Informationspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Mitteilung zu machen:

- bei Veränderungen an der Anlage (siehe Kapitel 3)
- bei längerer Außerbetriebnahme der Anlage

Zudem muss der Anschlussnehmer Anpassungsmaßnahmen dulden, wenn diese durch Netzänderungen erforderlich sind.

3. Anmeldeverfahren und Unterlagen

3.1 Anmeldung des Netzanschlusses

Vor Erstellung eines Gas-Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer bzw. das beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) der BIGGE ENERGIE alle erforderlichen Angaben zu machen.

Erforderliche Informationen:

- Geplanter Anschlussort
- Leitungstrasse (bei Wunschtrasse)
- Art und Anzahl der Gasgeräte
- Maximale Anschlusswerte (kW)

Diese Angaben dienen der BIGGE ENERGIE zur:

- Auslegung des Netzanschlusses (Dimensionierung, Druckstufenzuordnung)
- Auswahl geeigneter Druckregel- und Messeinrichtungen
- Beurteilung der Versorgungsmöglichkeiten

3.2 Unterlagen zur Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit einem Formular im Netzanschlussportal der BIGGE ENERGIE.

Beizufügende Unterlagen:

- Lageplan des Grundstücks mit Hausanschlusswunsch
- Keller- oder Geschossgrundriss mit geplantem Hausanschlussraum
- Aufstellung der Gasgeräte (Art, Leistung, Baujahr)

BIGGE ENERGIE: <https://www.bigge-energie.de/netzkunden-marktpartner/hausanschluss/netzanschlussportal>

Zusätzliche Anforderungen bei Gewerbe oder Industrie:

- Spitzenlast
- Betriebszeiten
- Gewünschter Versorgungsdruck

3.3 Netzanschlussangebot

Auf Grundlage der Anmeldung erstellt die BIGGE ENERGIE ein verbindliches Netzanschlussangebot gemäß Netzanschlussportal mit:

- Netzanschlusspunkt (i.d.R. Verteilnetz in anliegender Straße)
- Anschlussleitungslänge
- Druckregelung und Messeinrichtung
- Voraussichtlichen Kosten und Terminen

Mit Annahme durch den Anschlussnehmer kommt der Netzanschlussvertrag zustande.

Hinweis: Tiefbau- und Anschlussarbeiten dürfen erst nach Vertragsabschluss beginnen.

3.4 Frist zur Herstellung

Die Anschlussfrist richtet sich nach § 18 NDAV:

- Üblicherweise innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsabschluss
- Voraussetzung: Bauseitige Vorbereitungen abgeschlossen

3.5 Inbetriebsetzungsanzeige

Unabhängig vom Netzanschlussvertrag muss die Inbetriebsetzung separat über das Inbetriebsetzungsportal der BIGGE ENERGIE beantragt werden.

Verfahren:

- VIU meldet nach Fertigstellung die Anlage zur Inbetriebsetzung an
- Nutzung des Formulars Fertigmeldung/Inbetriebsetzungsanzeige:
- <https://www.bigge-energie.de/netzkunden-marktpartner/inbetriebsetzungsportal> gem. DVGW-TRGI
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Erstellung sowie Druck- und Dichtheitsprüfung

Hinweis: Ohne diese Anzeige wird kein Gaszähler durch die BIGGE ENERGIE gesetzt.

Weitere Meldepflicht:

- Die Anmeldung an das Gasnetz entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Feuerstättenschau)
- Diese Verantwortung liegt beim ausführenden VIU bzw. Anschlussnehmer

4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung

4.1 Allgemeines

Der Netzanschluss Gas verbindet als Teil des Verteilnetzes die Kundenanlage mit dem Gasversorgungsnetz. Nach § 5 der NDAV und gemäß dem Anschlussvertrag ist der Netzanschluss (einschließlich der dazugehörigen Betriebsmittel) Eigentum der BIGGE ENERGIE, soweit nicht abweichend geregelt.

Bestandteile des Netzanschlusses:

- Hausanschlussleitung vom Abzweig im Straßen- oder Verteilnetz bis zur Gebäudeeinführung
- Hauptabsperreinrichtung (HAE) unmittelbar an der Leitungseinführung im Gebäude (innen) oder in einem Hausanschlusskasten außen
- Ggf. Außenabsperreinrichtung (z. B. Absperrhahn außerhalb des Gebäudes, wenn von BIGGE ENERGIE vorgesehen)

Die Gebäudeeinführung muss gas- und wasserdicht ausgeführt sein (z. B. zertifizierte Mehrspartenhauseinführung oder Gas-Hauseinführungsset nach DVGW VP 601). Der Hausanschlussraum muss trocken, gut belüftet und gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.



Abbildung 1 Mehrspatenhauseinführung durch die Bodenplatte



Abbildung 2 Mehrspatenhauseinführung durch die Wand

4.2 Netzanschluss außerhalb des Gebäudes

Falls keine geeigneten Räume im Gebäude vorhanden sind, kann der Netzanschluss in einem freistehenden Anschlusskasten montiert werden. Die Ausführung erfolgt nach technischer Vorgabe der BIGGE ENERGIE und gemäß DVGW-TRGI.

4.3 Leitungstrasse und Verlegung

Hausanschlussleitungen werden unterirdisch in einer Tiefe von ca. 0,8 – 1,0 m verlegt.

Besondere Vorgaben:

- Trassenabstimmung mit Anschlussnehmer
- Mindestabstände gemäß DVGW G 459-1
- Keine Überbauung oder gefährdende Bepflanzung
- Übergang zur Innenleitung nach DVGW-TRGI im Gebäudeinneren
- Anschluss an den Potentialausgleich durch Elektrofachkraft nach elektrotechnischen Vorschriften

4.4 Anzahl der Netzanschlüsse

Standardmäßig wird pro Gebäude nur ein Netzanschluss errichtet. Ausnahmen (z. B. gemeinschaftliche Versorgung mehrerer Gebäude oder Mehranschlüsse bei Großverbrauchern) bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der BIGGE ENERGIE.

4.5 Versorgungsdruck

Der Standard-Betriebsdruck der Hausinstallation beträgt **23 mbar**.

Gasgeräte müssen für diesen Druck geeignet sein. Bei anderen Anforderungen (z. B. 50 mbar oder 100 mbar) erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die BIGGE ENERGIE.

4.6 Eigentumsgrenzen

Die Zuständigkeitsgrenze zwischen BIGGE ENERGIE und Anschlussnehmer liegt hinter der HAE.

Die Betriebsmittel (Zähler, Druckregler etc.) gehören dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber.

4.7 Zugangsrecht und Meldepflichten

Der Anschlussnehmer muss BIGGE ENERGIE Zugang zu allen Anlagenteilen bis zur Eigentumsgrenze gewähren und Unregelmäßigkeiten (z. B. Geruch, defekte HAE) unverzüglich melden.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Voraussetzungen

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder in deren Auftrag. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist:

- Eine vollständige und geprüfte Kundenanlage
- Vorlage der Fertigmeldung durch das VIU
- Bestätigung über durchgeführte Dichtheits- und Belastungsprüfung gemäß DVGW-TRGI
- Vorherige Anmeldung der Inbetriebsetzung (siehe Abschnitt 3.5)

5.2 Ablauf der Inbetriebsetzung

1. Prüfung der Antragsunterlagen und Fertigmeldung durch die BIGGE ENERGIE
2. Begehung der Kundenanlage
3. Setzen des Gaszählers und ggf. Druckregelgeräts
4. Dokumentation der Zählerdaten
5. Plombierung der Messeinrichtung
6. Freigabe zur Gasentnahme

Hinweis: Die Inbetriebsetzung erfolgt erst nach positiver Prüfung durch die BIGGE ENERGIE. Unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen verzögern den Prozess.

5.3 Besondere Anforderungen bei Wiederinbetriebnahme

Bei Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebnahme:

- Erneute Prüfung nach DVGW-TRGI durch das VIU erforderlich
- Sicherheitsprüfung
- Inbetriebsetzungsantrag einreichen
- Vor-Ort-Termin mit der BIGGE ENERGIE zur Wiederinbetriebnahme

5.4 Nicht autorisierte Inbetriebsetzungen

Nicht autorisierte Inbetriebsetzungen (z. B. durch das VIU ohne Plombenfreigabe) stellen einen Verstoß gegen die technischen Anschlussbedingungen dar und können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6. Plombierung

6.1 Zuständigkeit

Plombierungen dürfen ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder durch von ihr ausdrücklich autorisierte Personen vorgenommen werden.

Gültigkeit:

- Dies gilt insbesondere für Zähler, Druckregelgeräte, Absperreinrichtungen und Hauptabsperreinrichtungen (HAE)
- Eine eigenmächtige Entfernung, Veränderung oder Wiederanbringung von Plomben ist unzulässig und stellt einen Verstoß gegen diese Technischen Anschlussbedingungen dar.

6.2 Sicherheitsrelevante Bedeutung

Die Plombierung dient der Sicherstellung der Unversehrtheit und des ordnungsgemäßen Zustands sicherheitsrelevanter Bauteile.

Funktionen der Plombe:

- Nachweis der Unversehrtheit von Messeinrichtungen
- Verhinderung von Manipulationen an Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen

6.3 Plomben bei Inbetriebnahme und Demontage

Die BIGGE ENERGIE bringt bei der Inbetriebsetzung sämtliche erforderlichen Plomben an.

Bei der Außerbetriebnahme oder Demontage von Anlagenteilen werden die Plomben ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder autorisierte Fachkräfte entfernt.

6.4 Notfälle und Havarien

Bei dringenden Gefahren (z. B. Gasgeruch, Brand, technischer Defekt) darf eine Plombe nur durch Einsatzkräfte von Feuerwehr oder Polizei entfernt werden. Die BIGGE ENERGIE ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

BIGGE ENERGIE: Notfall-Rufnummer 02761 8961111

7. Messung und Abrechnung

7.1 Messung des Gasverbrauchs

Die Erfassung des Gasverbrauchs erfolgt über den durch den Messtellenbetreiber installierten Gaszähler.

Merkmale:

- Jeder Netzanschluss erhält mindestens einen geeichten Gaszähler
- Die Messung erfolgt in Kubikmetern (m^3)
- Zustandszahl und Brennwert werden zur Umrechnung in Kilowattstunden (kWh) berücksichtigt

7.2 Ablesung

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der BIGGE ENERGIE oder dem Messtellenbetreiber die Ablesung des Gaszählers zu ermöglichen.

Varianten:

- Regelmäßige Vor-Ort-Ablesung (i. d. R. einmal jährlich)
- Selbstablesung durch Kunden auf Aufforderung
- Bei fehlender oder fehlerhafter Meldung: Schätzung durch die BIGGE ENERGIE

BIGGE ENERGIE: Online über die BE-Internetseite: <https://www.bigge-energie.de/privatkunden>

7.3 Eichgültigkeit und Austausch

Gaszähler unterliegen dem Mess- und Eichgesetz.

Fristen:

- Balgengaszähler: 8 Jahre
- Rotationskolbenzähler: bis 12 Jahre

Die BIGGE ENERGIE sorgt für rechtzeitigen Austausch oder Verlängerung per Stichprobe.

Hinweis: Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zählertyp. Die Auswahl erfolgt durch die BIGGE ENERGIE anhand des Verbrauchsprofils.

7.4 Verdacht auf Messfehler

Bei Verdacht auf fehlerhafte Messung kann der Anschlussnehmer eine Befundprüfung beantragen.

Ablauf:

- Ausbau und Prüfung des Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle
- Liegt der Messfehler außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen: Kosten trägt die BIGGE ENERGIE, Abrechnung wird korrigiert
- Liegt der Messfehler innerhalb der zulässigen Grenzen: Kosten trägt der Anschlussnehmer

7.5 Abrechnung

Die Abrechnung der Gasmenge erfolgt in Kilowattstunden (kWh) durch den Lieferanten. Die BIGGE ENERGIE übermittelt folgende Daten:

- Zählerstand
- Zustandszahl
- Brennwert

7.6 Brennwert und Zustandszahl

Diese Werte sind für die Umrechnung $m^3 \rightarrow kWh$ entscheidend und richten sich nach:

- DVGW-Arbeitsblatt G 685
- Monatlicher Ermittlung und Veröffentlichung durch die BIGGE ENERGIE

8. Betrieb der Gasanlage und des Netzanschlusses

8.1 Verantwortlichkeiten

Der Betrieb der Gasanlage hinter der Eigentumsgrenze liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers bzw. des Betreibers der Kundenanlage. Die Verantwortung der BIGGE ENERGIE endet an der festgelegten Eigentumsgrenze (siehe Abschnitt 4.6).

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass:

- Die Gasanlage regelmäßig gewartet und instand gehalten wird
- Die Anlage frei zugänglich und in technisch einwandfreiem Zustand ist
- Nur zugelassene Geräte und Komponenten verwendet werden
- Keine eigenmächtigen Änderungen oder Erweiterungen erfolgen.

8.2 Überprüfungen durch die BIGGE ENERGIE

Die BIGGE ENERGIE ist berechtigt, stichprobenartige Überprüfungen von Netzanschlussleitungen und Messeinrichtungen durchzuführen. Diese Überprüfungen dienen der Sicherheit und der Qualitätssicherung des Netzbetriebs.

Zugang

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Zugang zur Kundenanlage zu gewähren, insbesondere:

- Zur Zählerablesung
- Zur Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen
- Zur Durchführung technischer Kontrollen

8.3 Verhalten bei Störungen und Gasgeruch

Bei Gasgeruch oder sonstigen Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich der Entstörungsdienst der BIGGE ENERGIE zu informieren.

BIGGE ENERGIE: Notfall-Rufnummer 02761 8961111

Maßnahmen im Störungsfall:

- Keine elektrischen Schalter betätigen
- Offene Flammen vermeiden
- Fenster öffnen, Räume verlassen
- Von außerhalb die Störung melden

8.4 Fremdeinwirkungen und Baumaßnahmen

Arbeiten Dritter (z. B. Tiefbau, Renovierung) im Bereich von Gasleitungen sind vorab mit der BIGGE ENERGIE abzustimmen.

Veränderungen im Umfeld der Leitungen (z. B. Geländeauffüllung, Pflasterarbeiten) sind der BIGGE ENERGIE rechtzeitig zu melden.

Bitte per Mail unter: netzdokumentation@bigge-energie.de beantragen.

9. Außerbetriebnahme

9.1 Voraussetzungen und Mitteilungspflichten

Soll eine Gasanlage dauerhaft oder vorübergehend außer Betrieb genommen werden, ist dies der BIGGE ENERGIE rechtzeitig durch den Anschlussnehmer oder das beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) mitzuteilen.

Gründe für Außerbetriebnahme:

- Rückbau der Gasanlage
- Eigentümerwechsel
- Änderung des Energieträgers
- Nichtnutzung über einen längeren Zeitraum

Die Außerbetriebnahme ist durch ein qualifiziertes VIU fachgerecht auszuführen.

BIGGE ENERGIE: <https://www.bigge-energie.de/netzkunden-marktpartner/inbetriebsetzungsportal>

9.3 Demontage durch die BIGGE ENERGIE

Bauteile des Netzanschlusses, insbesondere Gaszähler, Druckregelgeräte und Plomben, dürfen ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE entfernt werden. Der Zugang hierzu ist sicherzustellen.

9.4 Stilllegung Netzanschluss

Die Außerbetriebnahme/Stilllegung des Netzanschlusses, kann auf folgender Internetseite, vom Hauseigentümer, beantragt werden.

BIGGE ENERGIE: <https://www.bigge-energie.de/netzkunden-marktpartner/hausanschluss/netzanschlussportal>

10. Gasart, Druck, Qualität

10.1 Gasart

Im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE wird derzeit **H-Gas** verteilt.

10.2 Brennwert und Qualität

Der Brennwert liegt üblicherweise im Bereich von der **BIGGE ENERGIE: typischer Brennwert, z. B. 10,1–11,2 kWh/m³** und wird nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 ermittelt und veröffentlicht.

Die Qualität des gelieferten Erdgases richtet sich nach den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260.

11. Demontage

11.1 Zuständigkeit

Die Demontage von Netzanschlüssen und zugehörigen Betriebsmitteln darf ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder durch von ihr beauftragte Fachunternehmen erfolgen.

Dies betrifft insbesondere:

- Gassäher
- Druckregelgeräte
- Hausanschlussleitungen
- Plombierte Absperreinrichtungen

Ein eigenmächtiger Ausbau oder die Entfernung dieser Komponenten ist unzulässig.

11.2 Voraussetzungen

Eine Demontage erfolgt grundsätzlich:

- Bei dauerhaftem Rückbau der Gasanlage
- Bei Netztrennung
- Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers

11.3 Zugang und Eigentum

Der Anschlussnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu den zu demontierenden Anlagenteilen zu sorgen. Sämtliche demontierten Betriebsmittel im Eigentum der BIGGE ENERGIE sind unbeschädigt zurückzugeben.

11.4 Oberflächenwiederherstellung

Nach Durchführung der Demontage durch die BIGGE ENERGIE obliegt dem Anschlussnehmer die Wiederherstellung von Oberflächen im Bereich privater Grundstücke (z. B. Pflaster, Gartenanlagen). Im öffentlichen Bereich koordiniert die BIGGE ENERGIE die notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden.

12. Einspeiser

12.1 Grundsatz

Die Einspeisung von Gas in das Verteilnetz der BIGGE ENERGIE ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zulässig. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften, insbesondere:

- DVGW-Arbeitsblatt G 265-1 (Biogas)
- DVGW-Arbeitsblatt G 262 (Wasserstoff, SNG)
- GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung)

12.2 Voraussetzungen zur Einspeisung

Für eine Einspeisung sind u. a. folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Genehmigung durch die BIGGE ENERGIE
- Nachweis der Gasqualität nach DVGW G 260
- Technisches Anschlusskonzept inklusive GDRM-Anlage
- Messeinrichtung zur Bilanzierung
- Nachweis der Odorierung (sofern erforderlich)

12.3 Vertragliche Grundlagen

Die Einspeisung erfolgt auf Basis eines separaten Einspeisevertrags. Die vertraglichen Bedingungen regeln u. a.:

- Haftung
- Störungsmanagement
- Unterbrechung oder Reduzierung der Einspeisung
- Vergütung oder Bilanzierungsmodalitäten

13. Rechtsgrundlagen, Quellen und Begriffsdefinitionen

13.1 Rechtsgrundlagen

Dieses Dokument basiert auf den folgenden rechtlichen und normativen Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- GEG (Gebäudeenergiegesetz)
- DVGW-Regelwerk (TRGI, G 600, G 459-1 etc.)
- DIN-, DIN-EN- und DIN-EN-ISO-Normen

13.2 Quellen und ergänzende Dokumente

- Preisblatt der BIGGE ENERGIE
- Netzanschlussvertrag Gas
- Technisches Datenblatt Gasanlage
- Formulare: Fertigmeldung, Inbetriebsetzungsanzeige etc.

13.3 Begriffsdefinitionen

In diesem Dokument verwendete Begriffe sind – sofern nicht gesondert geregelt – den einschlägigen Regelwerken (insb. DVGW-TRGI und NDAV) zu entnehmen. Ergänzend gelten folgende Definitionen:

- **Netzanschluss:** Verbindung zwischen Verteilnetz der BIGGE ENERGIE und der Kundenanlage
- **Kundenanlage:** Alle Anlagenteile hinter der Eigentumsgrenze
- **HAE:** Hauptabsperreinrichtung
- **VIU:** Vertragsinstallationsunternehmen
- **GDRM-Anlage:** Gasdruckregel- und Messanlage

14. Bezugsquellen für Regelwerke

Die genannten technischen Regelwerke können bei den zuständigen Stellen bezogen werden. Beispielsweise:

- **DVGW-Regelwerk:** erhältlich beim wvgw-Verlag, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn, Telefon 0228 / 9191-40 oder online unter www.wvgw.de
- **DIN-Normen:** erhältlich beim Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 / 2601-0 oder online unter www.beuth.de
- **Gesetze und Verordnungen:** kostenfrei zugänglich über www.gesetze-im-internet.de

15. Abkürzungen und Begriffe (Glossar)

- **AN** – Anschlussnehmer (Eigentümer bzw. Vertragspartner des Netzanschlusses, häufig identisch mit dem Anlagenbetreiber)
- **AGB Gas** – Allgemeine Geschäftsbedingungen Gas; meist die Bedingungen des Netzbetreibers für Netzanschlussverträge (in NDAV enthalten bzw. ergänzend)
- **DN** – Durchmesser Nennmaß (Rohrnennweite), z. B. DN 50 = Rohr mit ~50 mm Innendurchmesser
- **DVGW** – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., erarbeitet technische Regeln (Arbeitsblätter)
- **GDRM-Anlage** – Gas-Druckregel- und Messanlage (Übergabestation, die Gasdruck reduziert und misst, v. a. bei MD-Anschlüssen)
- **HAE** – Hauptabsperreinrichtung (Hauptabsperrventil im Hausanschluss, trennt die Kundenanlage vom Netz)

- **L-/H-Gas** – Low-Calorific-Gas (L-Gas, geringer Brennwert) vs. High-Calorific-Gas (H-Gas, hoher Brennwert). Unterschiedliche Gasqualitäten, derzeit Umstellung von L auf H in vielen Gebieten
- **PEN** – Potentialausgleichsleiter (Erdungsleiter) – Begriff mehr aus Elektro, hier relevant für Erdung der Gasleitung
- **TRGI** – Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW G 600, aktueller Stand 2018)
- **VIU** – Vertragsinstallationsunternehmen; konzessionierter Gasinstallationsbetrieb mit Zulassung im Netzgebiet (auch „Installateur“ genannt)

Weitere Fachausdrücke sind im Text erklärt oder ergeben sich aus dem Zusammenhang.